



CANTON DE FRIBOURG / KANTON FREIBURG

Tribunal cantonal
Kantonsgericht

2A 2007-107

Urteil vom 22. September 2008

II. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

PARTEIEN

X.Beschwerdeführer,

gegen

OBERAMT DES SENSEBEZIRKS, Kirchweg 1, Postfach 104, 1712 Tafers,
Vorinstanz,

SIKA SCHWEIZ AG, Tüffenwies 16, 8048 Zürich, **Beschwerdegegnerin**,
vertreten durch Rechtsanwalt Max Brändli, Hofstrasse 1a, 6300 Zug,

GEGENSTAND

Raumplanung und Bauwesen

Beschwerde vom 5. November 2007 gegen den Entscheid vom 5. Oktober
2007

S a c h v e r h a l t

A. Die Sika Schweiz AG mit Sitz in Zürich ist in Düdingen, wo sie eine Geschäftsstelle hält, Eigentümerin der 96'861 m² umfassenden Parzelle Nr. 4737. Hier betreibt sie die Firma Sika Sarnafil Manufacturing AG (nachfolgend: SSM-Werk), die Plastikfolien herstellt. Im Jahre 2006 ersuchte sie um die Bewilligung zur Erstellung einer neuen, rund 41,2 Millionen Franken teuren Klebstofffabrik Kapaflex. Für das Bauvorhaben lieferte sie der Baubewilligungsbehörde eine am 24. Juni 2006 erstellte Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ab. Die entsprechende Baubewilligung erhielt sie am 12. Juli 2006. Dieser Entscheid ist rechtskräftig.

B. Während des Baus der Klebstofffabrik nahm die Sika Schweiz AG am bewilligten Vorhaben Abänderungen vor. Dafür reichte sie am 16. April 2007 ein neues, nachträgliches Baubewilligungsgesuch ein, das am 4. Mai 2007 im Amtsblatt Nr. 18 veröffentlicht wurde. Gegenstand des Baugesuchs waren verschiedene Volumenverschiebungen, die Anhebung einer Dachfläche von 8,7 m auf 11,2 m, der Einbau einer Hypox-Anlage (= Anlage zur Reinigung von verschmutzten Anlage-Kleinteilen), der Bau eines Kamins für die Abgase des Hypox-Ofens und die Verwendung von Beton statt Stahl.

Gegen dieses Begehren erhob X., der sich bereits gegen das ursprüngliche Bauvorhaben mit einer Einsprache zur Wehr setzte, am 18. Mai 2007 erneut Einsprache. Zur Begründung brachte er im Wesentlichen vor, dass der Prospekt für die Hypox-Anlage in italienischer Sprache abgefasst ist, dass der Bericht der UVP nicht überarbeitet wurde und dass die Abgase einen wesentlichen Eingriff in die Umwelt- und Wohnqualität bedeuten.

C. Mit Verfügung vom 5. Oktober 2007 wies der Oberamtmann des Sensebezirks die Einsprache ab und erteilte der Sika Schweiz AG die nachgesuchte Bewilligung.

Am 5. November 2007 reichte X. beim Verwaltungsgericht Beschwerde ein und beantragte, die Bewilligung zur "Eingabe Ausführungsprojekt Volumen Anpassung" zu verweigern und die Angelegenheit an die Behörde zurückzuweisen.

Der Oberamtmann und die Sika Schweiz AG schliessen auf Abweisung der Beschwerde. Das Amt für Umwelt (AfU) äussert sich zu den Einwänden des Beschwerdeführers, ohne einen konkreten Antrag zu stellen. Das Bau- und Raumplanungsamt verzichtete auf eine Beantwortung der Beschwerde und die Gemeinde Düdingen liess sich nicht vernehmen.

Es fand ein weiterer Schriftenwechsel statt.

Auf die verschiedenen Vorbringen der Verfahrensbeteiligten wird in den nachfolgenden Erwägungen eingetreten.

D. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2008 wurde das Verwaltungsgericht als Verwaltungsrechtliche Abteilung in das Kantonsgericht integriert (vgl. das Gesetz vom 14. November 2007 über die Organisation des Kantonsgerichts [KGOG; SGF 131.1.1]).

E r w ä g u n g e n

1. Die Zuständigkeit der Verwaltungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ergibt sich aus Art. 176 Abs. 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9. Mai 1983 (RPBG; SGF 710.1) in Verbindung mit Art. 114 Abs. 1 lit. c des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1).

Die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers steht ausser Frage. Als Einsprecher im vorinstanzlichen Verfahren ist er mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen. Damit ist er durch den angefochtenen Entscheid in seinen Interessen berührt und zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde befugt (Art. 176 Abs. 2 RPBG; Art. 76 lit. a VRG).

Da die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind und auch der Kostenvorschuss rechtzeitig bezahlt wurde, ist auf die Beschwerde einzutreten.

2. Mit einer Beschwerde kann die Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 77 Abs. 1 lit. a und b VRG). Nach Art. 78 Abs. 2 VRG kann die Unangemessenheit nur gerügt werden, wenn die Angelegenheit das Gebiet der öffentlichen Abgaben oder der Sozialversicherung betrifft (lit. a) oder die Angelegenheit der Beschwerde einer zur Überprüfung dieser Rüge befugten Bundesbehörde unterliegt (lit. b) oder ein Gesetz diesen Beschwerdegrund ausdrücklich vorsieht (lit. c). Keine dieser Ausnahmesituationen ist vorliegend gegeben.

3. Ausgangspunkt und Anfechtungsobjekt im Verwaltungsgerichtsverfahren bildet die Verfügung. Daraus folgt, dass vor dem Verwaltungsgericht nur Rechtsverhältnisse beurteilt werden können, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde - hier der Oberamtmann - vorgängig in Form einer Verfügung Stellung genommen hat. Der Streitgegenstand darf nicht ausserhalb des Verfügungsgegenstandes liegen (FRITZ GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. A., Bern 1983, S. 42 ff. und 127 ff.; BGE 118 V 311E. 3b S. 313 f.). Gegenstände, über welche die erstinstanzlich verfügende Behörde nicht entschieden hat, darf die zweite Instanz nicht beurteilen, sonst würde in die funktionelle Zuständigkeit der ersten Instanz eingegriffen (ALFRED KÖLZ / ISABELLE HÄNER, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. A., Zürich 1998, N 403 ff.). Die Verfügung bildet demnach den Anfechtungsgegenstand des Beschwerdeverfahrens und gleichzeitig den Rahmen, der den Streitgegenstand begrenzt.

Anfechtungsgegenstand im vorliegenden Verfahren ist die Verfügung vom 5. Oktober 2007. Soweit also die Rechtsbegehren des Beschwerdeführers Punkte betreffen, welche nicht Gegenstand dieses Entscheids bilden, kann darauf nicht eingetreten werden (Art. 81 Abs. 3 VRG). Das betrifft insbesondere die Einwände, die sich gegen die rechtskräftige Baubewilligung vom 12. Juli 2006 richten.

Streitgegenstand ist die Frage, ob der Oberamtmann die Einsprache des Beschwerdeführers zu Recht abgewiesen hat, mithin ob die Baubewilligung vom 5. Oktober 2007 rechtens ist.

4. a) Der Beschwerdeführer kritisiert die Art und Weise der Publikation des Baubewilligungsgesuchs. Dieses und die Baubewilligung sprächen von einer Volumen Anpassung. Daneben handle es sich aber auch um den Einbau einer Hypox-Anlage mit Kamin, über das Abgase an die Umgebungsluft abgegeben würden. Es müsse für einen Aussenstehenden klar sein, was gebaut werde. Die Publikation habe nicht den ganzen Sachverhalt wieder gegeben. Weil zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage die Volumen Anpassung, die ihn eigentlich nicht gross gestört habe, bereits realisiert gewesen sei, wäre er fast der "falschen Einschätzung" verfallen, das Baugesuch nicht einzusehen.

b) Nach der Auffassung der Beschwerdegegnerin ist es nicht notwendig, dass in einer Publikation sämtliche Bauvorhaben erwähnt werden. Es genüge, wenn die Bevölkerung mit der Publikation veranlasst werde, das Baugesuch einer näheren Prüfung zu unterziehen. Mit dem Stichwort "Volumen Anpassung" sei darauf hingewiesen worden, dass eine Änderung des bereits bewilligten Projekts erfolgen sollte. Damit sei die Bevölkerung rechtsgenügend in die Lage versetzt worden, das Baugesuch zu konsultieren und allenfalls eine Einsprache einzureichen.

c) Der Inhalt des Baubewilligungsgesuchs für Bauprojekte ist in Art. 79 des Ausführungsreglements vom 18. Dezember 1984 zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (ARRPBG; SGF 710.11) umschrieben. Danach müssen insbesondere ein Katastersituationsplan, ein Umgebungsplan, verschiedene Pläne zum Bauprojekt sowie alle Masse und Angaben, die zum Verständnis des Projektes erforderlich sind, dem Baugesuch beigelegt werden. Die entsprechenden Pläne sind während der öffentlichen Auflage jedermann zugänglich. Wird ein Projekt während des Verfahrens oder nach einem oberamtlichen Entscheid geändert, so ist gemäss Art. 87 Abs. 1 ARRPBG ein neues Auflageverfahren vorzunehmen. Handelt es sich um belanglose Änderungen während des Verfahrens, so kann dieses ohne neue Auflage weiterlaufen, sofern diese Änderungen nicht die Rechte Dritter berühren (Art. 87 Abs. 2 ARRPBG).

Nach Art. 84 Abs. 1 ARRPBG enthält die Anzeige der im Amtsblatt veröffentlichten Auflage den Namen des Gesuchstellers, des Grundeigentümers und gegebenenfalls des Nutzniessers eines Verkaufsversprechens sowie Gegenstand und Art der Arbeiten.

Die Publikation muss aussagekräftig sein. Sie braucht keine Details des Baugesuchs zu enthalten, muss jedoch in der Weise aussagekräftig sein, dass sich der betroffene Dritte ein grundsätzliches Bild über mögliche Auswirkungen machen kann (ALDO ZAUGG / PETER LUDWIG, Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985, Kommentar Bd. I, 3. A., Bern 2007, Art. 35/35a N 8a; CHRISTOPH FRITZSCHE / PETER BÖSCH, Zürcher Planungs- und Baurecht, 3. A., Zürich 2003, S. 4-28). Genügt die Publikation den Anforderungen nicht, kann unter Umständen das Baubewilligungsverfahren aufgehoben werden, was eine Rückweisung der Angelegenheit zur Durchführung eines korrekten Verfahrens zur Folge haben kann (vgl. BVR 2005 S. 156 E. 3.4 S. 160 f.).

d) Die Frage, ob im vorliegenden Fall eine ungenügende Publikation des Baugesuchs erfolgte, kann offenbleiben. Der Beschwerdeführer behauptet nämlich nicht, auch sinngemäss nicht, dass seine Rechte oder die anderer Betroffener durch die angeblich unvollständige öffentliche Auflage beschnitten worden wären. Er hat während der Auflagefrist die Akten eingesehen und konnte sich mithin über das Bauvorhaben vollumfänglich ins Bild setzen. Aus diesem Grund drängt sich eine Wiederholung der Veröffentlichung des Baugesuchs und mithin eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz nicht auf.

5. a) Weiter verweist der Beschwerdeführer auf eine Einspracheverhandlung vom 6. Juni 2006, die das ursprüngliche Baubewilligungsverfahren zum Gegenstand hatte. Damals hätten die Vertreter der Beschwerdegegnerin ihm versichert, dass der Kapaflex-Prozess in einem geschlossenen System stattfinden und die geruchsbelastete Luft im 4. Obergeschoss über Aktivkohlefilter gereinigt werde. Auch sollten von der Anlage keine zusätzlichen Gerüche für das Umfeld entstehen. Heute sei das angrenzende Wohnquartier durch lästigen Kunststoffgeruch in der Wohnqualität beeinträchtigt. Der Aufenthalt im Freien sei oft unangenehm und unappetitlich. Deswegen könne ein Grillabend oder ein Wochenende mit Gästen schnell zum Frust werden. Für üble Gerüche ab der gesamten Anlage sei ein Nulltoleranzwert anzuwenden. Auch der Lärm habe zugenommen. Es bestehe eine Zunahme der Produktion von etwa 15'000 auf 60'000 Tonnen pro Jahr und die ungereinigte Abluftmenge aus der bestehenden Produktion betrage 80'000 bis 90'000 m³/h.

b) Demgegenüber wendet die Beschwerdegegnerin ein, dass die hier strittige Baubewilligung den Einbau einer Hypox-Anlage mit Kamin zum Gegenstand hat. Es habe kein Gesuch für Anlagen beziehungsweise Systeme vorgelegen, wonach Prozesse in einem geschlossenen System stattfinden und die geruchsbelastete Luft im 4. Obergeschoss über Aktivkohlefilter gereinigt werden sollten. Es sei aber richtig, dass die Produktion in einem geschlossenen System durchgeführt werde. Eigentliche Prozessluft falle nicht an. Raumluft aus den verschiedenen Bereichen von Materialaufgabe, Verpackung usw. werde punktuell abgesaugt und über Filteranlagen im 4. Obergeschoss über Dach abgegeben. Die Filter seien bereits installiert. Neben der Produktionsanlage werde auch eine Anlage zur thermischen Teilreinigung erstellt. Die Reinigung erfolge durch Oxydation in einer Heizkammer und die dabei entstehende Abluft müsse über Dach geführt werden.

c) In der Replik kommt der Beschwerdeführer erneut auf die Besprechung vom 6. Juni 2006 zurück. Die Ausführung der Beschwerdegegnerin sei eine Verharmlosung der Situation. Auch könne der Beweis, dass die Anlage bei Betriebsaufnahme dem Stand der Technik entspreche, nicht erbracht werden. Die Beschwerdegegnerin produziere während sieben Tagen im Dreischichtenbetrieb. Für die Anwohner sei die Belastung immer wahrnehmbar.

d) Dazu lässt die Beschwerdegegnerin in der Duplik vorbringen, dass sich die Einwände des Beschwerdeführers gegen das bereits bestehende, bewilligte Werk des SSM-Werks auf der Nachbarparzelle beziehe und nicht gegen die Klebstofffabrik. Beide Anlagen hätten nichts miteinander zu tun, ausser dass die Betreiber zur gleichen Holding gehörten. Es bestünden verschiedene juristische Personen in getrennten Gebäuden mit verschiedenen Geschäftsleitungen und verschiedener Logistik. Das bestehende SSM-Werk produziere Plastikfolien und die neue Anlage Klebstoffe. Angebliche Besprechungen zwischen der Bauherrschaft und den Nachbarn seien von der Baubewilligungsbehörde bei der Beurteilung des Baugesuchs nicht zu berücksichtigen. Im vorinstanzlichen Verfahren sei einzig und allein zu prüfen gewesen, ob die den Gegenstand des Baugesuchs bildenden Baumassnahmen bewilligungsfähig seien.

Gegenstand der Baubewilligung sei die Hypox-Anlage. Es handle sich um eine zusätzliche Anlage, die der Reinigung von Kleinteilen diene. Statt sie mit Lösungsmitteln mit entsprechender Umweltbelastung zu reinigen, würden sie unter hohen Temperaturen oxydiert. Die dabei entstehenden Abgase würden verbrannt und dadurch gereinigt. Die Hypox-Anlage vernichte organische Moleküle in der Abluft, also auch Stoffe, die nach

Ansicht des Beschwerdeführers stinken. Die auf diese Weise behandelte Abluft brauche keine Filter mehr; sie werde geruchlos an die Umwelt abgegeben. Die vom Beschwerdeführer erwähnten und von der Beschwerdegegnerin bestrittenen Gerüche stammten offensichtlich nicht von der Klebstofffabrik, sondern, wenn überhaupt, aus anderen Quellen wie zum Beispiel der benachbarten Düdal, der Graastrocknungsanlage in Tafers oder dem bestehenden SSM-Werk. Dieses werde derzeit schrittweise saniert, was bezüglich der Abluft weitere Verbesserungen ergeben würden.

e) Der Beschwerdeführer verkennt, dass die ursprüngliche Baubewilligung nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist und sein kann (vgl. oben E. 3). Die Einspracheverhandlung vom 6. Juni 2006 bezog sich auf die Klebstofffabrik Kapaflex und nicht auf die Vorhaben, für welche am 16. April 2007 ein nachträgliches Baugesuch gestellt worden war. Insofern können auf die Einwände des Beschwerdeführers nicht eingetreten werden. Im Übrigen erweisen sie sich ohnehin als unbegründet.

f) Im Rahmen des nachträglichen Baubewilligungsgesuchs erstellte das AfU am 9. Juli 2007 ein Gutachten. Die Sektion Lärm hält darin fest, dass der Betrieb der geänderten Teile der bereits bewilligten Kapaflex-Anlage keine zusätzlichen Lärmbelastungen verursachen werden, die über die im UVP vom 24. Juni 2006 beschriebenen hinausgehen. Die Kapaflex-Anlage halte die einzuhaltenden Grenzwerte gemäss der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; 814.41) ein. Diese Einschätzung bleibe auch mit den nunmehr vorgesehenen Änderungen vollumfänglich gültig. Die Erweiterungsbauten würden auch zu keinem signifikanten Mehrverkehr führen, weshalb die Vorgaben gemäss Art. 9 LSV respektiert würden. Die Beschwerdegegnerin müsse aber alle technisch und betrieblich möglichen Massnahmen treffen, um die Lärmimmissionen zu reduzieren. Insbesondere müssten die technischen Apparate (Heizung, Lüftungsanlage) während der Nachtperiode sehr leise funktionieren und Lärm erzeugende Massnahmen dürften nur bei geschlossenen Türen und Fenstern ausgeführt werden. Weiter seien das Laden und Abladen der Waren nach Möglichkeit ausserhalb der empfindlichen Zeitperiode (19.00 bis 07.00 Uhr) auszuführen.

Der Beschwerdeführer setzt sich mit diesen Ausführungen in keiner Art und Weise auseinander, behauptet insbesondere nicht, mit den Erweiterungsbauten würden die Bedingungen des AfU nicht eingehalten. Er bringt lediglich vor, mit der Produktionszunahme hätte auch der Lärm auf das angrenzende Wohnquartier zugenommen, sagt aber nicht, um was für Lärm es sich allenfalls handelt (Fahrzeuge, Maschinen usw.) und welche Anlage ihn verursacht. Unter diesen Umständen erweist sich der Einwand des Beschwerdeführers, der Lärm habe zugenommen, als unbegründet.

g) Die Vorbringen des Beschwerdeführers hinsichtlich Luftreinhalte sind etwas konfus. Es ist nicht genau nachvollziehbar, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass die nachträglich bewilligte Baute der Beschwerdegegnerin übermässige Immissionen verursachen soll.

Immissionen sind übermässig, wenn sie schädlich oder lästig im Sinn von Art. 11 Abs. 3 und Art. 13 f. des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) sind. Emissionen sind gemäss dem zweistufigen Immissionsschutzkonzept des USG zunächst unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung – also auch dann, wenn die Grenze zur Schädlichkeit oder Lästigkeit noch nicht erreicht ist – im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 Abs. 2 USG). Steht fest oder ist zu erwarten, dass die

Massnahmen der ersten Stufe nicht verhindern, dass die Einwirkungen schädlich oder lästig werden können, sind die Emissionsbegrenzungen in einer zweiten Massnahmestufe so weit zu verschärfen, bis die drohende Gesamtbelastung nicht mehr schädlich oder lästig ist (Art. 11 Abs. 3 USG). Die vorsorgliche Emissionsbegrenzung für den Bereich der Luftreinhaltung hat der Bundesrat durch die Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1). Diese Verordnung enthält in den Anhängen 1 bis 4 Emissionsgrenzwerte und Emissionsbegrenzungsvorschriften, welche gemäss Art. 3 LRV von neuen stationären Anlagen eingehalten werden müssen.

Nach den Erklärungen der Sektion Luftreinhaltung des AfU im erwähnten Gutachten vom 9. Juli 2007 unterliegt die Hypox-Anlage der LRV. Bei dieser Maschine gehe es um die thermische Behandlung (Reinigung) von Kleinteilen. Nach diversen Abklärungen und Kontakten mit dem Bundesamt für Umwelt sei sie (die Sektion) zum Schluss gekommen, dass die vorgesehene Anlage die Anforderungen der Ziff. 614 Anhang 2 LRV einzuhalten habe. Dies bedeute, dass die Emissionen von gas- und dampfförmigen organischen Stoffen bei einem Massenstrom über 250 g/h nicht mehr als 20 mg/m³/h betragen dürfe (Art. 15 Abs. 2 LRV). Diese Anforderungen könne die Hypox-Anlage problemlos erfüllen. Zwar seien die Analysen nicht exakt nach den Bestimmungen der LRV dokumentiert, doch ergebe sich aus den Messungen, dass der Stundengrenzwert gemäss LRV klar unterschritten werde. Abschliessend verlangt die Sektion Luftreinhaltung, dass die Anlage durch einen anerkannten Emissionsspezialisten nach den Vorschriften der LRV zu kontrollieren und der Messbericht dem AfU spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme zuzustellen ist.

In der Vernehmlassung vom 9. Januar 2008 an das Gericht bestätigt das AfU diese Ausführungen. Es sei aber auch vertretbar, sich auf die allgemeinen Emissionsbegrenzungen von Anhang 1 Ziff. 71 LRV abzustützen. Ein solches Vorgehen hätte mit grösster Wahrscheinlichkeit zu weniger strengen Anforderungen geführt. Die Anlage stosse nur kleine Emissionsmengen aus, weil sie nicht permanent in Betrieb und relativ klein dimensioniert sei (ungefähr 200 m³ Abluft pro Stunde). Die Kaminhöhen würden auf Grund der einschlägigen Vorschriften festgelegt. Es sei auch nicht so, dass bei geneigtem Gelände die Luftströmung sich einfach horizontal bewege, sonst wären bei Bebauungen an Hügeln und Berghängen die oberen Bewohner immer der Abluftfahne von den unteren Gebäuden ausgesetzt. Die Kaminberechnungsvorschriften legten fest, dass der Radius, innerhalb dessen die Umgebung zu berücksichtigen ist, von den Emissionsmengen der Quelle abhängt. Bei der geplanten Hypox-Anlage sei dieser Radius viel kleiner als 50 m. Schliesslich seien die vom Beschwerdeführer aufgeworfene Geruchsbelastung ihm (dem AfU) nicht herangetragen worden. Als erste Instanz seien die Gemeinden zuständig für die Behandlung von entsprechenden Klagen. Es sei nicht bekannt, ob die Gemeinde von den benachbarten Quartierbewohnern gebeten worden wäre, aktiv zu werden.

Auch mit diesen Gutachten setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander. Er behauptet zwar, er könne als Anwohner "kein Zeitfenster aussuchen, an denen die Belastung mit Sicherheit nicht wahrnehmbar ist" und die "Einladung von Gästen ... immer vom Zufall der Windrichtung und der Produktionsintensität begleitet" ist. Es scheint jedoch, dass diese Störungen, sofern überhaupt vorhanden, nicht durch den Betrieb der Hypox-Anlage erzeugt werden. Wie schon gesagt, ist allein die Baubewilligung vom 5. Oktober 2007 Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und nicht der Betrieb der bestehenden Anlagen, namentlich nicht jener des SSM-Werks. Jedenfalls ist hier davon auszugehen, dass die Hypox-Anlage und der damit verbundene Kamin für sich allein gesehen keine übermässigen oder überdurchschnittlichen Immissionen verursachen

beziehungsweise verursachen werden. In dieser Hinsicht sind die Ausführungen des AfU unmissverständlich. Insofern besteht keine Veranlassung für die Anordnung verschärfter Emissionsbegrenzungen. Im Übrigen ist daran zu erinnern, dass nach Art. 6 Abs. 2 LRV Emissionen in der Regel durch Kamine oder Abluftkanäle über Dach ausgestossen werden müssen.

h) Nach dem Gesagten lässt sich feststellen, dass vor dem Hintergrund der Vorbringen des Beschwerdeführers und den von den Behörden angeordneten baulichen und betrieblichen Massnahmen nichts Relevantes ersichtlich ist, was die Zulässigkeit des Einbaus einer Hypox-Anlage mit Kamin am fraglichen Standort aus der Sicht der geltend gemachten Lärm- und Geruchsimmissionen in Frage stellt oder die Anordnung von weitergehenden Massnahmen rechtfertigen könnte.

6. a) Schliesslich ist der Beschwerdeführer der Auffassung, dass eine neue UVP hätte durchgeführt werden müssen. Im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs für die Hypox-Anlage sei zwar ein Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) erstellt worden, aber ohne Einbezug des SSM-Werks. Das sei nun nachzuholen. Daran könne nichts ändern, dass das Grundstück Nr. 4737 im August 2007 in zwei Parzellen aufgeteilt worden sei. Im Übrigen reduziere sich der UVB praktisch auf die Mehrbelastung durch den Verkehr, weil davon ausgegangen sei, dass die neue Produktionsanlage keine zusätzliche Abluft mit sich bringe.

b) Dem widerspricht die Beschwerdegegnerin. Gegenstand des nachträglichen Baubewilligungsverfahrens sei die Änderung einer bestehenden Anlage, für die eine UVP notwendig war. Das hier strittige Bauvorhaben sei mit keiner wesentlichen Mehrbelastung der Umwelt verbunden, weshalb es nicht einer erneuten UVP unterstellt sei. Auch fehlten Gründe, die Klebstofffabrik und das SSM-Werk als eine einzige Anlage zu betrachten beziehungsweise einer gesamthaften umweltrechtlichen Beurteilung zu unterziehen. Ein funktioneller Zusammenhang zwischen der Klebstofffabrik und dem SSM-Werk fehle. Es handle sich um zwei getrennte Betriebe.

c) In der Replik führt der Beschwerdeführer noch aus, dass der Systemwechsel mit der Abgabe der ungefilterten Gase eine wesentliche Betriebsänderung darstelle. Die Trennung der beiden Betriebe sei erst nach Erhalt der Baubewilligung vorgenommen worden und mit der Aufteilung von zwei Gesellschaften in derselben Holding könne die Einhaltung von umweltrelevanten Vorgaben nicht umgangen werden. Auch habe sich mit dem neuen Baugesuch eine neue Ausgangslage hinsichtlich Luft und Lärm ergeben.

d) Der Neubau der Klebstofffabrik unterlag unbestrittenermassen der UVP im Sinne der Art. 10a ff. USG und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV; SR 814.011). Der mit Wirkung 1. Juli 2007 aufgehobene Art. 9 Abs. 1 USG sah vor, dass neben der Planung und Errichtung von Anlagen, welche die Umwelt erheblich belasten können, auch die Änderung von solchen Anlagen der UVP unterliegen (HERIBERT RAUSCH / PETER M. KELLER, Kommentar zum Umweltschutzgesetz, Art. 9 N 43 ff.). Der jetzt geltende Art. 10a Abs. 1 USG hat an diesem Erfordernis nichts geändert. Eine Präzisierung ergibt sich aber insofern, als nunmehr Anlagen der UVP unterstellt sind, welche Umweltbereiche erheblich belasten können, so dass die Einhaltung der Vorschriften über den Schutz der Umwelt voraussichtlich nur mit projekt- oder standortspezifischen Massnahmen sichergestellt werden kann. Eine UVP-Pflicht besteht damit nurmehr für jene potenziell erheblich umweltbelastenden Anlagentypen, bei denen die Umweltschutzvorschriften in der Regel nur mit Massnahmen eingehalten

werden können, die sich nicht standardisieren lassen, sondern im Einzelfall festzulegen sind (vgl. dazu und zum Folgenden: PETER M. KELLER, UVP-Pflicht bei Änderung bestehender UVP-pflichtiger Anlagen. Rechtsgutachten zu Händen des Bundesamtes für Umwelt und des Amtes für Umweltkoordination und Energie des Kantons Bern. Umwelt-Wissen Nr. 0737. Bundesamt für Umwelt, Bern, mit Hinweisen [www.umweltschweiz.ch/uw-0737-d]). Gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a UVPV unterliegen der UVP Änderungen bestehender Anlagen, die im Anhang der Verordnung aufgeführt sind, wenn sie wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betreffen. Demnach sind Änderungen von UVP-pflichtigen Anlagen nur dann wieder einer UVP zu unterziehen, wenn sie wesentlich sind. Als wesentliche Änderungen fallen nicht nur bauliche Änderungen, sondern auch betriebliche Änderungen in Betracht. Wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen unterliegen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b UVPV nur dann der UVP, wenn über die Änderung im Verfahren entschieden wird, das bei neuen Anlagen für die Prüfung massgeblich ist.

Bei der Prüfung der Frage, ob eine wesentliche Änderung vorliegt, ist gemäss Bundesgericht die "möglicherweise ins Gewicht fallende Umweltbelastung" massgebend. Eine Änderung sei insbesondere dann wesentlich, wenn sie zu zusätzlichen oder neuen, nicht bloss untergeordneten Belastungen der Umwelt, zu einer anderen Verteilung der bestehenden Umweltbelastungen oder zum Auftreten neuer Umweltbelastungen führen kann oder wenn bestehende Umweltbelastungen verstärkt werden oder gewichtige Umweltbelastungen neu oder an neuer Stelle auftreten können (Entscheidung des Bundesgerichts vom 5. November 2004, 1A.136/2004, *in*: URP 2005 1 E. 2.3.2 S. 8; BGE 124 II 460 E. 2 S. 466 ff.; Entscheidung des Bundesgerichts vom 18. Mai 2007, 1A.65/2006, E. 6.2). Die Frage der Wesentlichkeit muss aufgrund der konkreten Umstände, das heisst vor allem des Ausmasses der zusätzlichen (möglichen) Emissionen sowie der Vorbelastung und Empfindlichkeit der betroffenen Umwelt entschieden werden. Es gilt, den Zweck der UVP im Auge zu behalten (THEO LORETAN, Rechtsfragen beim Erstellen von Berichten über die Umweltverträglichkeit: Zu einigen Problemen des Berichtverfassers bzw. des Bauherrn, *in*: URP 1989 S. 133, 138; RAUSCH / KELLER, Art. 9, N 43; ANDRÉ SCHRADER / HEIDI WIESTNER, Kommentar zum Umweltschutzgesetz, Art. 18 N 17 ff.). Zusammenfassend hält KELLER (S. 16) fest, dass eine wesentliche Änderung einer bestehenden UVP-pflichtigen Anlage nur dann vorliegt, wenn Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen zu zusätzlichen oder zu neuen Einwirkungen führen können. Dabei seien die mit der Anlagenänderung verbundenen zusätzlichen oder neuen Einwirkungen für die Beurteilung der Wesentlichkeit der Anlagenänderung nur relevant, wenn es denkbar sei, dass sie wahrnehmbar sein werden. Für das Vorliegen einer solchen potenziellen Wesentlichkeit sprächen insbesondere wesentliche Erhöhungen der Anlagekapazität.

Art. 8 USG verlangt, dass Einwirkungen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden. Das aus dieser Bestimmung fliessende Prinzip der ganzheitlichen Betrachtungsweise verlangt unter anderem dass sämtliche Umweltbelastungen, die mit einem UVP-pflichtigen Vorhaben verbunden sind, in der UVP berücksichtigt werden. Art. 8 USG beeinflusst damit gleichzeitig die Bestimmung der UVP-pflichtigen Anlagen. Für alle eng zusammengehörenden Anlagen ist die Frage nach der UVP-Pflicht gesamthaft zu beurteilen. Unterliegt bloss ein Teil der Gesamtanlage der UVP, so ist sie für alle deren Teile durchzuführen. All dies gilt sowohl für die Beurteilung der UVP-Pflicht einer neuen Anlage als auch für die Beurteilung der UVP-Pflicht einer Anlagenänderung beziehungsweise für die Frage nach der Wesentlichkeit einer

Anlagenänderung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. a UVPV (RAUSCH / KELLER, Art. 8, N 23 und 24).

e) Die Meinung des Beschwerdeführers, bei der Durchführung der UVP hätte auch das SSM-Werk einbezogen werden sollen, ist hier nicht weiter zu prüfen. Einen entsprechenden Einwand hätte er im Rahmen des ursprünglichen Bewilligungsverfahrens geltend machen sollen; jetzt hat der Beschwerdeführer diesen möglichen Anspruch verwirkt (vgl. oben E. 3). Das bedeutet nicht, dass er mit einem solchen Begehren auch durchgedrungen wäre. Bei der Frage, ob eine bestehende Anlage beim Erstellen einer Neubaute berücksichtigt werden muss, ist auf den räumlichen und funktionellen Zusammenhang beider Anlagen abzustellen (RAUSCH / KELLER, Art. 8 N 24, Art. 9 N 35a; Entscheid des Bundesgerichts vom 13. Juni 2008, 1C_465/2007, E. 4.2 mit Hinweisen). Eine solche Verbindung liegt hier nicht vor. Das SSM-Werk ist und war durch die Erstellung der Klebstofffabrik nicht betroffen. Die beiden Anlagen befinden sich auf unterschiedlichen Parzellen, sind durch eine Strasse getrennt und stellen verschiedene Produkte her. Es bestehen verschiedene juristische Personen in getrennten Gebäuden mit verschiedenen Geschäftsleitungen und verschiedener Logistik. Es fehlt demnach an einer gemeinsamen Zielsetzung und Organisation. Daran kann nichts ändern, dass die beiden Firmen der gleichen Holding angehören. Insofern besteht kein enger rechtlicher Zusammenhang, der es nahelegt, beide Anlagen als rechtliche Einheit zusammenzufassen. Unter diesen Umständen waren sie nicht zusammen als eine Anlage im Sinne der UVPV zu beurteilen.

f) Liegt nach dem Gesagten kein räumlicher und funktioneller Zusammenhang zwischen dem SSM-Werk und der Klebstofffabrik vor, bleibt zu prüfen, ob die strittigen baulichen Änderungen als dermassen wesentlich zu beurteilen sind, dass ein neuer UVP hätte erstellt beziehungsweise der ursprüngliche überarbeitet werden müssen. Gegenstand des nachträglichen Baubewilligungsverfahrens ist in erster Linie die Hypox-Anlage mit Aussenkamin. Das AfU hat dargelegt, dass durch den Betrieb dieser Anlage mit keinen wesentlichen zusätzlichen Umweltbelastungen zu rechnen ist. Das Gericht hat keine Veranlassung, die Feststellungen des AfU, mit denen sich der Beschwerdeführer nicht eigentlich auseinandersetzt, weiter zu hinterfragen beziehungsweise in Zweifel zu ziehen. Damit ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz und den betroffenen Dienststellen davon auszugehen, dass die zu erwartenden Immissionen als derart unerheblich einzustufen sind, dass kein Anlass zu weitergehenden Anordnungen im Sinne einer Überarbeitung des UVB besteht. Es gibt keine hinreichende Gewissheit, dass die Lärm- und Geruchsbelastungen zunehmen werden beziehungsweise bereits zugenommen haben.

7. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Erteilung der nachträglichen Baubewilligung nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist demnach als unbegründet abzuweisen.

206.1